



STRASSENREGLEMENT

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 28. Juni 2018
rechtskräftig nach unbenutzter Referendumsfrist am 3. August 2018

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

sig. Romuald Stalder

Die Gemeindeschreiberin

sig. Christine Leuenberger

Planung am 27.4.2018 durch:



KOCH
PARTNER

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
	§ 1	1
	Zweck	1
	§ 2	1
	Personenbezeichnung	1
	§ 3	1
	Geltungsbereich	1
	§ 4	1
	Übergeordnetes Recht	1
	§ 5	1
	Erstellung / Änderung	1
	Erneuerung	2
	Unterhalt	2
	§ 6	2
	Anforderungen	2
	§ 7	2
	Projekt- und Kreditbewilligung	2
2	STRASSENEINTEILUNG	2
	§ 8	2
	Strassenrichtplan	2
2.1	Einteilung nach Benützung	3
	§ 9	3
	Kantons- und Gemeindestrassen	3
	§ 10	3
	Gebührenpflicht	3
2.2	Einteilung nach Erschliessungsfunktion	3
	§ 11	3
	Erschliessungsfunktion	3
	Basiserschliessung	3
	Feinerschliessung	3
3	FINANZIERUNG	4
	§ 12	4
	Finanzierung	4
4	RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG	4
	§ 13	4
	Rechtsschutz / Vollstreckung	4
5	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNG	4
	§ 14	4
	Inkrafttreten	4
	Übergangsbestimmungen	4
	ANHANG (ABGABEN)	5
	Allgemeine Bestimmungen	5
	Finanzierung	5
	Mehrwertsteuer	5
	Verjährung	5
	Zahlungspflichtige	5

Verzug / Rückerstattung	5
Härfefälle / besondere Verhältnisse	5
Erschlessungsbeiträge	6
Kosten Allgemein	6
Form	6
Kosten	6
Beitragsplan	6
Beitragsplan	6
Anlagen mit Mischfunktion	7
Öffentliche Auflage und Mitteilung	7
Vollstreckung	7
Bauabrechnung	7
Beitragspflicht	7
Fälligkeit	7
Öffentlich-rechtlicher Vertrag	8
Öffentlich-rechtlicher Vertrag	8
Vertellung der Kosten	8
Kostenanteil	8
Basiserschliessung	8
Feinerschliessung	8
Kostenverteilung	9
Finanzierung des Unterhalts	9
Gebühren	9
Gebühren	9

Die Einwohnergemeinde Olsberg erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978, SAR 171.100 und § 34 Abs. 3 sowie §§ 103 ff des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen, (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (aktuelle Fassung), SAR 713.100, nachstehendes Strassenreglement.

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck

¹ Das Strassenreglement regelt:

- die Strasseneinteilung,
- die Strassenbenützung,
- die Begriffsdefinitionen und Anforderungen an den Bau und Unterhalt und
- die Finanzierung

§ 2

Personenbezeichnung

¹ In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

Geltungsbereich

¹ Das Strassenreglement gilt für öffentliche Strassen im Eigentum des Kantons und der Gemeinde, die Grundstücke innerhalb der Bauzone erschliessen.

§ 4

Übergeordnetes Recht

¹ Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

§ 5

Erstellung / Änderung

¹ Als Erstellung und Änderung einer Strasse gelten:

- der Neubau einer Strasse;
- der Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurwegs;
- die Verbesserung einer Strasse (z.B. Verbreiterung, Bau eines Gehwegs, erstmaliges Erstellen eines Hartbelags usw.);
- die Qualitätssteigerung (z.B. Verkehrsberuhigungsmassnahmen, Flüsterbelag usw.);
- die Strassenverlegung

- der Strassenrückbau.

Erneuerung ² Als Erneuerung gelten Massnahmen zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus einer Strasse. Die Erneuerung setzt voraus, dass alle Bestandteile einer Strasse entsprechend ihrer bisherigen Funktion in genügender Weise vorhanden waren und den an sie gestellten Anforderungen nicht mehr genügen.

Unterhalt ³ Der Unterhalt umfasst insbesondere die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandstellung der vorhandenen baulichen Substanz einer Strasse, kleinere Reparaturen, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzungen und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

§ 6

Anforderungen ¹ Die planerischen und technischen Anforderungen an Strassen richten sich nach dem Baugesetz¹ und den dazugehörigen Verordnungen sowie der Praxis der Gemeinde.

² Wo keine technische Vorschriften bestehen, gelten die VSS-Normen² als massgebende Richtlinie.

§ 7

Projekt- und Kreditbewilligung ¹ Die Gemeindeversammlung bewilligt die von der Gemeinde zu finanzierenden Projektierungs- und Baukredite für die Erstellung, die Änderung und die Erneuerung der öffentlichen Strassen.

2 STRASSENEINTEILUNG

§ 8

Strassenrichtplan ¹ Der Gemeinderat legt die Strasseneinteilung (Erschliessungsfunktion) im Strassenrichtplan fest. Dieser Plan ist behördenverbindlich.

¹ Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG), SAR 713.100

² Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute VSS

2.1 Einteilung nach Benützung

§ 9

*Kantons- und
Gemeindestrassen*

¹ Kantons- und Gemeindestrassen inkl. öffentliche Fuss- und Radwege dürfen durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benützt werden. Der Gemeingebrauch kann allgemeinverbindlichen Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften.

² Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung durch Private ist nur mit Bewilligung durch die Gemeinde und gegen Gebühr zulässig.

§ 10

Gebührenpflicht

¹ Die Gemeinde kann das dauernde Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund von einer Baubewilligung abhängig machen und für gebührenpflichtig erklären.

2.2 Einteilung nach Erschliessungsfunktion

§ 11

*Erschliessungs-
funktion*

¹ Die Strassen werden betreffend Erschliessungsfunktion wie folgt eingeteilt.

Basiserschliessung

Kantonsstrasse

- Verbindungsstrasse (VS):
Die Verbindungsstrasse (K498) hat zwischenörtliche Bedeutung. Sie verbindet den Verkehr zwischen Ortschaften und kann auch ausser- und innerhalb von Ortschaften Sammel- und Erschliessungsfunktionen übernehmen.

Feinerschliessung

Erschliessungsstrassen (ES)

- Erschliessungsstrassen (ES) erschliessen einzelne Parzellen oder Gebäude und führen den Verkehr zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch Sammelfunktionen übernehmen.
- Fusswege

3 FINANZIERUNG

§ 12

Finanzierung

¹ Die Finanzierung wird im Anhang dieses Reglements geregelt.

4 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 13

*Rechtsschutz /
Vollstreckung*

¹ Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde beim Spezialverwaltungsgericht (Abteilung für Kausalabgaben und Enteignung), deren Entscheide beim Verwaltungsgericht angefochten werden (§ 35 Abs. 2 BauG³)

² Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

³ Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorgaben des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, VRPG⁴.

5 SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNG

§ 14

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt ist das Strassenreglement vom 28. November 2008 ausser Kraft gesetzt.

Übergangsbestimmungen

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Strassenreglement vom 28. November 2008 eingetreten sind, werden durch das neue Reglement nicht berührt

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

³ Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG), SAR 713.100

⁴ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG), SAR 271.200

ANHANG (ABGABEN)

Allgemeine Bestimmungen

Finanzierung

¹ An die Kosten für die Erstellung und Änderung von Erschliessungsstrassen erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge.

² Wenn eine Gemeindestrasse von einem Benutzer dermassen beeinträchtigt wird, dass aufgrund dessen bauliche Massnahmen erforderlich werden, hat der Benutzer die von ihm verursachten Kosten zu tragen.

Mehrwertsteuer

¹ Alle festgelegten Abgaben verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Verjährung

¹ Bezüglich der Verjährung gilt § 5 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes⁵.

Zahlungspflichtige

¹ Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

² Bei einem allfälligen Verkauf des Grundstückes haften Verkäufer und Käufer solidarisch für allfällig ausstehende Erschliessungsbeiträge.

Verzug / Rückerstattung

¹ Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet.

² Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

Härtefälle / besondere Verhältnisse

¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

⁵ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG), SAR 271.200

Erschliessungsbeiträge

Kosten Allgemein

Form

¹ Die Finanzierung der Erschliessungsanlagen wird mittels

- a) Beitragsplan,
- b) Einzelverfügung oder
- c) öffentlich-rechtlichem Vertrag

gemäss § 35, Abs. 1 und § 37 Abs. 3 des Baugesetzes⁶ geregelt.

Kosten

¹ Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) Bestandesaufnahmen;
- c) Gebühren und Kosten für Bewilligungen;
- d) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- e) die Bau- und Einrichtungskosten (inkl. Strassenbeleuchtung) sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- f) die Entschädigung von Ertragsausfällen;
- g) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- h) die Finanzierungskosten;
- i) die Verfahrens- und Verwaltungskosten;
- j) Verschiedenes und Unvorhergesehenes (z.B. Kosten aus Beschwerdeverfahren)
- k) alle weiteren, dem Bauprojekt zurechenbaren Kosten privater und rechtlicher Natur.

Beitragsplan

Beitragsplan

¹ Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;

⁶ Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG), SAR 713.100

- c) den Plan über die Grundstücke, bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Kostenverlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogenen Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge (Kostenverteiler);
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

Anlagen mit Mischfunktion

¹ Dienen Anlagen gleichzeitig der Basis- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

Öffentliche Auflage und Mitteilung

¹ Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit dem auf sie entfallenden Beitrag (inkl. Fälligkeit und Rechtsmittelbelehrung) durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

Vollstreckung

¹ Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

Bauabrechnung

¹ Den Beitragspflichtigen ist auf deren Verlangen Einsicht in die definitive Bauabrechnung zu gewähren.

Beitragspflicht

¹ Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

Fälligkeit

¹ Grundsätzlich wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

² Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Öffentlich-rechtlicher
Vertrag

¹ Nebst einem Beitragsplan können die Erschliessungsbeiträge im Einverständnis sämtlicher Grundeigentümer auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Gemeinderat geregelt werden.

Verteilung der Kosten

Kostenanteil

Die Gemeinde trägt die Kosten an ihren Strassen und ihren Wegen. Daran haben die Grundeigentümer nach Massgabe der ihnen erwachsenden Sondervorteile Anteil zu leisten:

Basiserschliessung

Kantonsstrasse (Kostenanteil Gemeinde):

- Verbindungsstrasse (VS)

Erstellung / Änderung / Erneuerung

. Anteil Gemeinde / Kanton

100 %

. Anteil Grundeigentümer

0 %

Feinerschliessung

Gemeindestrassen:

- Erschliessungsstrasse (ES)

Durchgehende Strasse und Stichstrasse

Erstellung / Änderung

. Anteil Gemeinde

50 %

. Anteil Grundeigentümer

50 %

Erneuerung

. Anteil Gemeinde

100 %

. Anteil Grundeigentümer

0 %

- Fuss- und Radweg

Erstellung / Änderung / Erneuerung

. Anteil Gemeinde

100 %

. Anteil Grundeigentümer

0 %

Kostenverteilung

Im Beitragsplan bzw. im öffentlich-rechtlichen Vertrag werden die Kosten der Grundeigentümer nach Massgabe der ihnen erwachsenden, wirtschaftlichen Sondervorteilen verteilt. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten wie

- Beitragsperimeter;
- Grundstücksgrösse;
- Ausnutzungsmöglichkeit;
- Bautiefe (direkt anstossende / hinterliegende Grundstücke);
- bereits oder teilweise überbaute Grundstücke;
- Erschliessung durch mehrere Strassen;
- Gehwege;
- erbrachte, weiter verwendbare Vorleistungen (zum Zeitpunkt der Erbringung ohne Verzinsung);
- usw.

zu berücksichtigen. Die Details werden im konkreten Einzelfall geregelt.

*Finanzierung des
Unterhalts*

Die Gemeinde übernimmt die Unterhaltskosten von Gemeindestrassen.

Gebühren

Gebühren

Für vorübergehende Nutzungen von öffentlichem Grund wie Baubacken, Lagerflächen, Gerüste, Mulden, Kräne, usw. werden Gebühren im Umfang von CHF 0.50 pro Tag und Quadratmeter erhoben.